

„Sinti und Roma und die aktuelle Kriminalitätspolitik“ Zur Kritik an der Erfassung von Sinti und Roma im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in Berlin

Prof. Dr. Thomas Fischer, Baden-Baden

„Ethnische Minderheiten als Objekt von Kriminalitätspolitik – zur neuen ‚Bekämpfung‘ von Sinti und Roma“

Vortrag beim Fachgespräch des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma am 4. November 2019 in Berlin

Thesen:

- 1) Die Rechtmäßigkeit der statistische Erfassung ethnischer Merkmale sowie der Hinweis im Berliner Bericht zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2017 war zweifelhaft.**
- 2) Die Erfassung ethnischer Merkmale bei der statistischen Erhebung von durch die Strafverfolgungsbehörden erfassten und verfolgten mutmaßlichen Straftaten hat keinen positiven kriminalistischen oder kriminologischen Sinn. Sie führt weder zur leichteren Aufklärung und Verfolgung begangener Taten noch zur wirksameren Verhinderung zukünftiger Taten.**
- 3) Die Verknüpfung ethnischer Merkmale, insbesondere der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheitsgruppen, mit bestimmten Deliktsarten in der öffentlichen Darstellung der Polizei- und Strafverfolgungstätigkeit hat gravierende rechts- und sozialpolitische Risiken und Nachteile, die durch Vorteile bei Strafverfolgung und Prävention keinesfalls aufgewogen werden.**
- 4) Die öffentliche Zuschreibung bestimmter Arten von Straftaten zu Angehörigen der Volksgruppe der Sinti und Roma durch öffentliche Stellen führt zu einer gleichheitswidrigen Ausgrenzung dieser Minderheit in der öffentlichen Wahrnehmung.**
- 5) Eine Orientierung von Kriminalpolitik und polizeilicher Präventionstätigkeit sowie ihrer Darstellung durch Sicherheitsbehörden und Medien an ethnischen Merkmalen, namentlich solchen, die verhältnismäßig leicht identifizierbare**

Minderheiten der Bevölkerung betreffen, vermittelt eine grundlegend unzutreffende Vorstellung von der Sicherheitslage, verstärkt irrationale Erklärungs- und Verständnis-Zugänge und fördert soziale Desintegration.

- 6) An ethnischen Merkmalen orientierte Erfassung und Darstellung von Kriminalität vermittelt grundlegend falsche Bilder von Kriminalitätsursachen und Verhinderungs- sowie Verfolgungsmöglichkeiten. Sie ist Kennzeichen und Teil einer in den letzten Jahren verstärkt betriebenen Orientierung auf abgrenzbare Minderheitengruppen, die über Merkmale wie „Clan“, „Großfamilie“ oder Zuschreibung ethnisch-„rassischer“ Merkmale identifiziert werden. Tatsächlich bestehende Kriminalitätsprobleme werden hierdurch verzerrt erfasst und notwendig mühsame, langfristige und risikobehaftete Lösungen durch eher populistisch formulierte Versprechen ersetzt. Zugleich werden die öffentliche Wahrnehmung tatsächlicher Probleme verzerrt, Bedrohungslagen künstlich überhöht und die Sicherheitswahrnehmung der Bevölkerung irrational beeinflusst.**

- 7) Ursache der genannten Fehlentwicklung sind vor allem tiefgreifende Veränderungen der Gesellschaft, aber auch Defizite und Fehler der Sicherheitsbehörden, die unter dem Druck der Verhältnisse für Scheinlösungen und minderheitenfeindliche Entlastungsstrategien empfänglich werden.**

1) Einleitung

Ausgangspunkt dieser Veranstaltung und meines Beitrags ist eine inzwischen, soweit bekannt, nicht mehr fortgeführte Praxis der Innenverwaltung von Berlin. Dort wurden bei der statistischen Erfassung von einfachen Trickdiebstählen in Wohnungen (also nicht Wohnungseinbruch) – als Unterfall der Gruppe „Trickdiebstahl“ – in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2017 für Berlin Tatverdächtige nach dem Merkmal: „Angehöriger der Volksgruppe der Sinti und Roma“ erfasst.

Einzelheiten des Verwaltungsvorgangs, der polizeilichen Dienstanweisungen und des praktischen Ablaufs sind mir nicht bekannt. Insbesondere weiß ich auch nicht, ob die genannten Vermerke unmittelbar in den PKS-Rohdaten eingestellt wurden oder in eine gesonderte Datei, ob und wenn ja wie sie jemals polizeilich verwendet wurde, ob sie intern oder extern ausgewertet wurde und ob sie noch existiert. Mir geht es bei den folgenden Bemerkungen weniger um verwaltungs-, polizei- und datenschutzrechtliche Einzelheiten, für die es bessere Experten gibt als mich, als um einige grundsätzliche Fragen.

2) Zum Sachverhalt / These 1

Die PKS Berlin führte im Tatkatalog unter „einfacher Diebstahl“ insg. 158.000 Fälle auf; der Gesamtschaden betrug 228 Mio €. Als tatverdächtig erfasst wurden 79.000 deutsche und 59.000 nichtdeutsche Personen.

Die Fallzahl der sog. „Trickdiebstähle“ betrug 2.044, davon 500 Versuche. Als „Trickdiebstahl in Wohnungen“ wurden 1.248 Fälle erfasst; die durchschnittliche Schadenssumme betrug 4.000 €. Es handelt sich bei den Fällen der Trickdiebstähle also einschließlich der Versuche um etwa sechs Promille der Diebstahlstaten. Der Schaden betrug acht Promille des durch Eigentums- und Vermögenskriminalität in Berlin verursachten Gesamtschadens von 642 Mio. €.

Es wurden 86 Tatverdächtige für Trickdiebstahl in Wohnungen erfasst: 53 männlich, 33 weiblich. Davon waren 41 deutsch, 45 nichtdeutsch. Der Anteil der wegen Trickdiebstahl in Wohnungen verdächtigten Personen betrug somit 0,6 Promille der 138.000 wegen Diebstahl festgestellten Verdächtigen.

Dieser kleine empirische Überblick verdeutlicht, welche kriminalstatistisches Gewicht die Tat „Trickdiebstahl in Wohnungen“ tatsächlich hat.

Die Berliner PKS 2017 befasste sich in dem Abschnitt „Deliktische Betrachtungen“, der für Betrachtungen zu allen Straftaten des gesamten Kern- und Nebenstrafrechts insgesamt 75 Seiten des Berichts umfasst, mit dieser Fallvariante dennoch zwei ganze Seiten lang, wendete also 2,6 % des Textumfangs dafür auf.

Auf S. 48 des Berichts ist unmittelbar im Anschluss an die genannten Fall- und Verdächtigenzahlen ausgeführt:

„Bei den hierzu durch die Fachdienststelle ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich überwiegend um Angehörige der Volksgruppe der Sinti und Roma. Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland und besitzen überwiegend die deutsche Staatsangehörigkeit.“

Am 7. Dezember 2018 wandte sich der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma an den Senator für Inneres und Sport von Berlin, Andreas Geisel. Er wies darauf hin, dass es nicht zulässig sei, die Abstammung von Staatsbürgern zum Kriterium staatlichen Handelns zu machen, und bat, dass die Praxis der offenbar systematischen statistischen Erfassung und Speicherung . Der Senator antwortete am 21. Januar 2019 und führte unter anderem aus:

Die Erfassung , die kritisierte Textpassage „basiert nicht auf der Erfassung Tatverdächtiger als Angehörige der Volksgruppe Sinti und Roma, sondern auf der fachlichen Einschätzung der für die Bekämpfung der gewerbsmäßigen Bandenkriminalität zuständigen Dienststelle des LKA. Eine solche Einschätzung wird nur in begründeten Einzelfällen publiziert.“ Die Praxis des Jahres 2017 werde für 2018 nicht fortgesetzt.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2019 wies der Vorsitzende des Zentralrats darauf hin dass das Schreiben vom Januar eine Begründung nicht enthalte; er bat um Mitteilung, in welcher Weise Sinti und Roma vom LKA erfasst werden, und bat um ein Gespräch mit dem Senator. Dieser antwortete am 2. April 2019, dass die Aussagen sich aus Erkenntnissen aus der Vorgangsbearbeitung und nicht aus der Erfassung von Minderheitenzugehörigkeit ergebe. Für ein Gespräch sehe er keinen Anlass.

Die ist ein nach meiner Ansicht bemerkenswerter Vorgang. Das betrifft zum einen den zitierten Text selbst. Die Aussage, bei den Tatverdächtigen handele es sich „überwiegend“ um Angehörige der Gruppe der Sinti und Roma, hat fast keinen empirisch-statistischen Wert. Unter „überwiegend“ ist zu verstehen, dass es sich um die Mehrheit der Gesamtgruppe handelt, also um (mindestens) 44 Personen. Welche kriminalstatistische Erkenntnis damit vermittelt werden soll, bleibt unklar.

Das gilt erst recht für den nachfolgenden Satz: „Diese Familienclans leben mittlerweile seit Jahren in Deutschland.“ Von „Familienclans“ war zuvor im Bericht nicht die Rede; das Wort „diese“ kann sich also nur auf die genannten Tatverdächtigen und/oder um die „Volksgruppe der Sinti und Roma“ beziehen. Die Gleichsetzung der Zugehörigkeit zu der genannten Bevölkerungsgruppe mit „Familienclans“ ist empirisch unzutreffend, da keineswegs alle Sinti und Roma Mitglieder von sich als „Clan“ definierenden oder so definierten Familienstrukturen sind. Der Begriff „Clan“ ist seinerseits in hohem Maß unklar und bedürfte, um Aussagekraft für empirische Veröffentlichungen der Polizei zu sein, einer sorgfältigen und sachbezogenen Definition.

Vollends unklar ist der Hinweis, „diese Clans“ lebten „mittlerweile seit Jahren in Deutschland“. Hier ist nicht mehr erkennbar, ob überhaupt noch von den Tatverdächtigen die Rede ist oder nicht vielmehr von der „Volksgruppe“ im Allgemeinen. Überdies bleibt unerfindlich, welche inhaltliche Bedeutung der in sich weithin unsinnige Hinweis überhaupt im Sachzusammenhang haben soll: Dass Sinti und Roma „mittlerweile seit Jahren“ in Deutschland leben, ist eine ebenso banal-selbstverständliche wie im Zusammenhang unverständliche Information. Selbst wenn sie (nur) im Zusammenhang mit einer Differenzierung zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen stehen sollte, hat sie keinen Sinn, da sie in diesem Fall aus den Gesamtheiten der Deutschen und Nichtdeutschen jeweils eine spezielle Gruppe herausnimmt, die zusätzlich nach einem ethnischen Merkmal („Sinti/Roma“) identifiziert werden.

Wie der Senator zutreffend ausgeführt hat, bietet die PKS keinerlei Anhaltspunkt für eine statistische Differenzierung zwischen ethnischen Gruppen innerhalb von Angehörigen desselben Staats. Das gilt ebenso für religiöse, weltanschauliche, politische oder sonstige Differenzierungen. So wäre es etwa völlig abwegig, in der PKS Ausführungen dazu zu machen, wie hoch der Anteil etwa von Homosexuellen, Juden oder Nichtweißen an den Tatverdächtigen einer bestimmten Deliktsgruppe gewesen sei. Nichts anderes gilt für Erfassung der ethnischen Zugehörigkeit zu den Gruppen der Sinti und Roma.

Deshalb ist die Reaktion des Berliner Senators für Inneres auf die Hinweise und Einwendungen des Zentralrats kaum verständlich. Die Ausführung, die zitierten Aussagen ergäben sich nicht aus der statistischen Erfassung von ethnischen Merkmalen, sondern aus „Vorgangsbearbeitungen“, beantwortet die gestellte Frage nicht, sondern weicht ihr offenkundig aus. Denn wenn bei der Vorgangsbearbeitung im Einzelfall ein entsprechender Hinweis an die Polizei erfolgt, kann er nur dann übergreifend erfasst werden, wenn diese Hinweise systematisch erfasst und dokumentiert werden. Beispielhaft: Aus der Vorgangsbearbeitung der Polizei ergeben sich zahllose Hinweise auf die Haarfarbe unbekannter Tatverdächtiger. Dennoch gibt es keine allgemeinen Aussagen der Polizei darüber, wie hoch der Anteil schwarz- oder blondhaariger Personen an den Verdächtigen bestimmter Deliktsgruppen sei.

Überdies muss, damit eine solche Aussage in den Bericht des LKA zur PKS gelangt, die Vielzahl der einzelnen Dokumentationen ausgewertet und zusammengeführt werden. Wäre dies nicht der Fall, wäre die Aussage, „überwiegend“ Sinti und Roma seien die tatverdächtigen, von vornherein haltlos und ins Blaue hinein denunziativ. Wenn sie das nicht sein soll, muss sie auf einer systematisch-empirischen Differenzierung nach dem Merkmal „Zugehörigkeit zur Volksgruppe Sinti und Roma“ beruhen. Eine dritte Möglichkeit gibt es nicht. Beide Möglichkeiten sind aber gleichermaßen sachfern und unzulässig.

3) Zu These 2:

Die Erfassung ethnischer Merkmale bei der statistischen Erhebung von durch die Strafverfolgungsbehörden erfassten und verfolgten mutmaßlichen Straftaten hat keinen positiven kriminalistischen oder kriminologischen Sinn. Sie führt weder zur leichteren Aufklärung und Verfolgung begangener Taten noch zur wirksameren Verhinderung zukünftiger Taten.

Es stellt sich insoweit allgemein die Frage, welche mit der Aufgabe der PKS zusammenhängende Funktion der Hinweis auf ethnische Merkmale einzelner Gruppen von Tatverdächtigen haben könnte. Der Bericht zur PKS führt einleitend deren Inhalt auf:

„Die **PKS** enthält insbesondere Angaben über

- Art und Zahl der erfassten Straftaten
- Tatort und Tatzeit
- Opfer und Schäden
- Aufklärungsergebnisse
- Alter, Geschlecht, Nationalität und **andere Merkmale** der Tatverdächtigen.“
(„anderes Merkmal z.B.: „Schon polizeilich in Erscheinung getreten“)

Aufgaben der Polizei in Bezug auf Kriminalität sind, allgemein, die der Strafverfolgung und der Prävention. Die Statistik dient daneben unter anderem insbesondere als Grundlage kriminologischer Forschung, zur allgemeinen sicherheits- und kriminalpolitischen Orientierung sowie als Tätigkeitsdokumentation der Polizei. Die Erfassung ethnischer Merkmale könnte theoretisch bestimmte kriminalistische und damit präventive oder auch repressive Funktionen erfüllen. Dies wäre aber – die Zulässigkeit unter erfassungsrechtlichen Gesichtspunkten vorausgesetzt – allenfalls dann sinnvoll, wenn flächendeckend signifikante Merkmale systematisch erhoben und ausgewertet würden. Aussagekräftig könnten etwa Merkmale wie Sprache/Dialekt, soziale Herkunft, Bildungsstand, Ausbildung und Tätigkeit, Familienstand, Wohnort sein. Diese Merkmale werden in der PKS aber durchweg nicht erhoben; sie sind vielmehr allenfalls Gegenstand spezieller Forschungsvorhaben des BKA und anderer kriminologischer Forschungsstellen. Ähnlich ist allenfalls der Hinweis darauf, dass viele Täter von Kfz-Diebstählen „aus Osteuropa“ stammen und von diesen wiederum viele die polnische Staatsangehörigkeit haben (S. 3)). Ethnische Merkmale von Gruppen innerhalb einzelner Staatsangehörigkeiten werden aber an keiner anderen Stelle erfasst als bei dem Hinweis auf die „Überwiegende“ Zahl von Sinti und Roma an den 86 des Trickdiebstahls-Verdächtigen.

Für die Verfolgung von Straftaten des Trickdiebstahls hat die Erkenntnis, dass mehr als die Hälfte der ermittelten Tatverdächtigen angeblich der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma angehören, von ausgesprochen geringem Wert. Für die Aufklärung der einzelnen Tat spielt sie kaum eine Rolle; hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Kriminalistische Erkenntnisse über spezielle Täter oder Tätergruppen haben keinen allgemeinen statistischen Wert; umgekehrt können allgemeine Aussagen solche Erkenntnisse nicht ersetzen.

Für die Prävention könnte der öffentliche Hinweis allenfalls insoweit eine Funktion haben, als er zu besonderer Vorsicht gegenüber Mitgliedern der betreffenden Bevölkerungsgruppe Anlass gibt. Allerdings gibt es für den Einzelfall natürlich keinerlei Gewähr, ausgerechnet Opfer eines Täters einer statistischen „Mehrheit“ zu werden. Zudem bleibt völlig unklar, woran die Bürger die Mitglieder dieser Gruppe überhaupt zuverlässig erkennen sollen, sofern nicht grob vereinfachende, empirisch unsichere Zuschreibungen erfolgen, die an banalen und vielfach falschen Vorurteilen anknüpfen und keinerlei Sicherheit im Einzelfall versprechen.

Tatsächlich ist es also so, dass der Hinweis, Täter bestimmter Delikte seien „überwiegend“ Mitglieder bestimmter ethnischer Gruppen, die Prävention eher behindert, da er die Aufmerksamkeit dysfunktional auf diese Gruppelenkt und anderweitige Gefahren geringschätzt. Eine Prävention, die potenzielle Opfer nicht vor bestimmten Tatmodalitäten und Gefahrensituationen, sondern vor den Mitgliedern bestimmter ethnischer Gruppen warnt, ist von vornherein auch in der Sache verfehlt, unabhängig von ihrer verfassungsrechtlichen Problematik. Auch unter allein polizeilich-funktionalem Blickwinkel ist die Veröffentlichung der genannten Hinweise daher kontraproduktiv.

4) Zu Thesen 3 und 4:

Die Verknüpfung ethnischer Merkmale, insbesondere der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheitsgruppen, mit bestimmten Deliktsarten in der öffentlichen Darstellung der Polizei- und Strafverfolgungstätigkeit hat gravierende rechts- und sozialpolitische Risiken und Nachteile, die durch Vorteile bei Strafverfolgung und Prävention keinesfalls aufgewogen werden.

Die öffentliche Zuschreibung bestimmter Arten von Straftaten zu Angehörigen der Volksgruppe der Sinti und Roma durch öffentliche Stellen führt zu einer gleichheitswidrigen Ausgrenzung dieser Minderheit in der öffentlichen Wahrnehmung.

Den überaus fraglichen, tatsächlich wohl gar nicht vorhandenen theoretisch denkbaren Vorteilen einer ethnischen Erfassung von Verdächtigen für Strafverfolgung und Prävention stehen unmittelbare und sekundäre Nachteile gegenüber. Das gilt nicht nur, aber vor allem auch, wenn sich eine solche Erfassung, ihre Veröffentlichung oder gar empirisch gar nicht belegte Mutmaßungen solcher Art von vornherein nur auf einzelne, kleine Gruppen von Personen richten, die als solche identifizierbar und sozial erkennbar sind. Das gilt in zwei Richtungen:

Zum einen betrifft es den Effekt der Zuschreibung bestimmter Merkmale krimineller „Neigung“ bzw. krimineller Gefährdung durch Mitglieder dieser Gruppe. Es ist offenkundig, dass dies im Hinblick auf die Angehörigen der Sinti und Roma an eine besonders lange, unheilvolle und menschenrechtswidrige Tradition anknüpft. Man muss das im Einzelnen hier nicht ausführen; es ist hinlänglich bekannt. Die Zuschreibung quasi natürlich gegebener, „genetisch“ und ethnisch geprägter Neigung zu Kriminalität und eine darauf gestützte gleichheits- und menschenrechtswidrige Verfolgung hat die Minderheiten der Sinti und Roma über Jahrhunderte betroffen und trifft sie in vielen Ländern bis heute. In Deutschland haben bis weit in die 50er und 60er Jahre hinein skandalöse Entscheidungen oberster Gerichtshöfe den Sinti und Roma nicht nur eine Wiedergutmachung für die Menschenrechtsverbrechen des Nationalsozialismus versagt, sondern auch die Tradition rassistischer Zuschreibung negativer soziale Eigenschaften fast ungebrochen fortgesetzt. Es sei hier beispielhaft nur auf ein Urteil des BGH vom 7. Januar 1956 – IV ZR 211/55 verwiesen. Dort führte in einer Entschädigungssache wegen menschenrechtswidriger Deportation und Zwangsarbeit der zuständige IV. Zivilsenat unter anderem aus:

„Zigeuner sind im europäischen Kulturkreis schon alsbald nach ihrem ersten Auftreten (...) Gegenstand besonderer auf sie beschränkter Maßnahmen der öffentlichen Gewalt geworden. Das hängt mit der Eigenart dieses Volkes zusammen. Die Zigeuner in ihrer überwiegenden Mehrheit sind seit unvordenklichen Zeiten Nomaden, (...) deren Verhaltensweisen in der menschlichen Gesellschaft durch dieses ... unstete Leben bestimmt ist. Das Umherziehen bringt es mit sich, dass sie meist nur Berufe ergriffen haben, die mit dieser Lebensweise vereinbar sind (...), berufe, die bei der sozialen Umwelt nicht immer besonders hohes Ansehen genießen. Da die Zigeuner ... sich in weitem Maß einer Anpassung an die sesshafte Bevölkerung widersetzt haben, gelten sie als asozial. Sie neigen, wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung vor fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven

Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb eigen ist. Sie wurden deshalb allgemein von der Bevölkerung als Landplage empfunden (...)“

Die Terminologie dieser und anderer Entscheidungen erscheint heute abwegig und auffällig. Das bedeutet aber nicht, dass die zugrunde liegenden Zuschreibungen und Ausgrenzungen nicht fortwirken. Bis in Beiträge von höchster Stelle, die sich ausdrücklich mit der Verfolgung und Diskriminierung der Sinti und Roma befassen, finden sich Spuren. Sie hat etwa die damalige Staatssekretärin im BMJV in Ihrem Redebeitrag zur Veranstaltung beim BGH „Doppeltes Unrecht – eine späte Entschuldigung“, die sich mit dem vorgenannten Urteil befasste, ausgeführt:

„Aus dem Blick zurück erwächst die Verpflichtung, selbstkritisch zu prüfen, ob wir nicht auch heute über einzelne Bevölkerungsgruppen zu leichtfertig zu pauschal urteilen.“

Das war nicht böse gemeint, verströmt aber einen Euphemismus, eine Verharmlosung und eine Sonntagsreden-Rhetorik, die befremden: Was soll „zu leichtfertig“ und „zu pauschal“ bedeuten? Wäre ein bisschen leichtfertig und pauschal“ in Ordnung? Warum, wann und wie und mit welchem Ziel soll man überhaupt „über einzelne Bevölkerungs-Gruppen“ urteilen, wenn es um individuelles Verhalten geht?

Im Alltagsverständnis sind, wie jedermann weiß, die entsprechenden Zuschreibungen und Vorurteile weit verbreitet, virulent und jederzeit abrufbar; es bestehen insoweit nach meinem Eindruck sogar deutlich geringere Hemmschwellen als gegenüber anderen Minderheiten. Im 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs habe ich bis 2017 viele Jahre lang mit einem Kollegen zusammenarbeiten müssen, der bei Aktenvorträgen, wenn Revisionsverfahren Angehörige dieser Gruppe betrafen, regelmäßig ausführte, der Angeklagte / Revisionsführer sei „Mitglied einer mobilen ethnischen Minderheit“. Der Richter fand das sehr humorvoll; gelegentlich ergänzte er es dahin, der Angeklagte sei „deshalb wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls“ vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von X Jahren verurteilt worden. Die Rede von der „mobilen ethnischen Minderheit“ ist, soweit ich weiß, auch in Polizeikreisen verbreitet und gilt als ironisch-humorvolle Umschreibung der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Sinti und Roma.

Zum anderen wirken diskriminierende und ausgrenzende Zuschreibungen solcher Art bekanntlich auch stark auf das Selbstbild der betroffenen Personen, auf ihre Wahrnehmung der sozialen Wirklichkeit, ihrer eigenen Position und ihrer Chancen zur Verwirklichung von Lebensplänen ein. Irrationalität der Fremdzuschreibung hat daher stets auch Irrationalität der Selbstzuschreibung zur Folge. Diese ist nicht „spiegelbildlich“, sondern verarbeitet die Erfahrung wiederholter und dauerhafter Ausgrenzung in problematische reaktive Selbstbilder (aktive Abgrenzung; Entwicklung subkulturell geprägter Behauptungs-Bilder als Außenseiter; selbsterfüllende Erwartungen der Chancenlosigkeit, usw.).

5) Zu Thesen 5 und 6:

Eine Orientierung von Kriminalpolitik und polizeilicher Präventionstätigkeit sowie ihrer Darstellung durch Sicherheitsbehörden und Medien an ethnischen Merkmalen, namentlich solchen, die verhältnismäßig leicht identifizierbare Minderheiten der Bevölkerung betreffen, vermittelt eine grundlegend unzutreffende Vorstellung von der Sicherheitslage, verstärkt irrationale Erklärungs- und Verständnis-Zugänge und fördert soziale Desintegration.

An ethnischen Merkmalen orientierte Erfassung und Darstellung von Kriminalität vermittelt grundlegend falsche Bilder von Kriminalitätsursachen und Verhinderungs- sowie Verfolgungsmöglichkeiten. Sie ist Kennzeichen und Teil einer in den letzten Jahren verstärkt betriebenen Orientierung auf abgrenzbare Minderheitengruppen, die über Merkmale wie „Clan“, „Großfamilie“ oder Zuschreibung ethnisch-„rassischer“ Merkmale identifiziert werden. Tatsächlich bestehende Kriminalitätsprobleme werden hierdurch verzerrt erfasst und notwendig mühsame, langfristige und risikobehaftete Lösungen durch eher populistisch formulierte Versprechen ersetzt. Zugleich werden die öffentliche Wahrnehmung tatsächlicher Probleme verzerrt, Bedrohungslagen künstlich überhöht und die Sicherheitswahrnehmung der Bevölkerung irrational beeinflusst.

Bemerkenswert ist die Orientierung der zitierten Aussage der PKS 2017 am Begriff der „Familienclans“. Dies knüpft an einer in den letzten Jahren verbreiteten Beschreibung von Kriminalitätsproblemen an, die polizeilich unter anderem mit dem Begriff der „täterorientierten Kriminalitätsbekämpfung“ verbunden ist. Allgemein bekannt ist insbesondere die in den letzten zwei Jahren – nach ähnlichen „Wellen“ bereits in früheren Jahren - erneute Fokussierung der öffentlichen Berichterstattung und Diskussion auf so genannte „Clan-Kriminalität“, die ihrerseits durch entsprechende polizeiliche „Bekämpfungsfelder“, Schwerpunkte und Informationspolitik angeregt und gestützt wird. Hinzuweisen ist insoweit auf unzählige Presseberichte, eine ganze Reihe von Sachbüchern zum Thema „Kriminalitätsgefahr“, und Sicherheitslage sowie zahlreiche Auftritte von Sicherheitspolitikern und Polizeiangehörigen in den Medien mit einer starken, teilweise dramatischen Beschreibung einer angeblich ständig zunehmenden und außer Kontrolle geratenden so genannten „Clankriminalität“, deren Inhalt aber vielfach im Unklaren bleibt. Auch hier ist Berlin, neben Nordrhein-Westfalen, besonders hervorgetreten.

Die Orientierung an einem Begriff von „Clan“-Kriminalität ist in hohem Maß unklar und gefährlich, namentlich auch weil diese Begrifflichkeit mit kriminologischen Kategorien zur Banden-Kriminalität und zur so genannten Organisierten Kriminalität (OK) vermischt werden. Hierbei sind Ursachen- und Wirkungs-Zusammenhänge oft nicht mehr unterscheidbar; die so genannte „Bekämpfung“ von Straftaten zeigt in Darstellung und Strategie fließende Übergänge zur Bekämpfung des so genannten „Clan-Wesens“ insgesamt, etwa wenn Modell für „Aussteiger“-Programm zur Adressierung an Jugendliche, namentlich auch an Mädchen, propagiert werden.

Zum sachlichen Inhalt der so genannten Clan-Kriminalität erfährt die Öffentlichkeit vielfach wenig oder nur pauschale Schematisierungen, etwa, „Clans“ seien „im Bereich“ bestimmter

Kriminalitätsfelder tätig (zB BtM; „Prostitution“, „Menschenhandel“). Konkrete empirische Belege für allgemein behauptete kriminalistische Mutmaßungen, Ansätze und „Lagebilder“ fehlen weithin; vor allem lässt sich vielfach kein signifikanter ursächlicher oder motivatorischer Zusammenhang zwischen familiären Strukturen, ethnischen Merkmalen und konkreten Straftaten nachvollziehen oder belegen. Das gilt auch unter der Voraussetzung, dass bestimmte Gruppen tatsächlich in sozial auffälliger Weise agieren, eine erhöhte Kriminalitätsbelastung aufweisen. Denn einerseits bestehen auch insoweit Wechselbeziehungen zwischen Fremd- und Selbstzuschreibung; andererseits neigt diese spezifische polizeiliche Betrachtung fast zwangsläufig zu einer Vermischung von Korrelationsbeobachtung und Kausalitäts-Behauptung. Es tritt hier also in großem Maßstab dasselbe Phänomen auf, wie es auch hinsichtlich der Bevölkerungsgruppe der Sinti und Roma seit jeher zu beobachten ist: Besondere, leicht über Äußerlichkeiten wie ethnische, kulturelle oder körperliche Kriterien zu identifizierende Merkmale, die aufgrund vielfältiger sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Umstände mit sozialer Auffälligkeit, etwa erhöhter Rate beobachteten sozialen Abweichens korrelieren, werden ihrerseits zu „Hauptursachen“ oder jedenfalls zu besonderen Erkennungsmerkmalen dieses abweichenden Verhaltens erklärt und als solche wahrgenommen. Vereinfacht: Eine Person ist dann nicht „Clan“-Mitglied, weil sie kriminell ist, sondern kriminell, „weil“ sie Clanmitglied ist; das heißt, kriminelles Verhalten wird bevorzugt aus der Zugehörigkeit zu einer sozialen Minderheit erklärt. Diese Zuschreibungs-Methode ist in vielfältiger Weise bekannt, gut und intensiv erforscht und in der Wissenschaft als Quell schädlicher, irrationaler und nicht sachgerechter Maßnahmen und dysfunktionaler Einstellungen bekannt. Gleichwohl werden sie immer wieder reproduziert.

Kennzeichen solcher Zuschreibungs-Figuren ist auch die leichte soziale Erkennbarkeit der jeweils abweichenden Gruppe. Denn nicht das individuell abweichende Verhalten, sondern die Zugehörigkeit kriminell agierender Personen zu einer solchen (Minderheiten)Gruppe steht im Mittelpunkt der Identifizierung und der damit verbundenen Bewertungen: Die Täter sind „Clanmitglieder“, Sinti oder Roma, Juden oder „Araber“, usw. Dies produziert fortlaufend quasi selbsterfüllende Prophezeiungen, weil es das „Anderssein“ selbst als Ursache von Gefährlichkeit ausgibt. Damit werden zutreffende oder nicht zutreffende Ängste der Bevölkerung sachwidrig auf diese – äußerlich leicht erkennbaren – Minderheiten gelenkt.

Das führt zu einer systematischen Verzerrung der Wahrnehmung bis hin zu irrationalen, panik-geneigten Ängsten. Wie leicht sich diese mobilisieren lassen, zeigte sich etwa in der überaus aufgeregten Debatte um ein mutmaßliche Sexualstraftat von mehreren Kindern und Jugendlichen geringen Alters (12 bis 14 Jahre) in Mülheim im Sommer 2019. Die möglichen Täter (der tat, deren Hergang bis heute ungeklärt ist) stammen aus Familien bulgarischer Roma, von denen eine große Zahl vor allem in Duisburg, aber auch in Dortmund wohnt. Es brach alsbald, angefeuert vom Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, der (berechtigte) kommunalpolitische Problemhinweise mit unberechtigten, rassistisch konnotierten Folgerungen und pauschalen Verdächtigungen verband, eine erregt öffentliche Diskussion darüber los, dass und wie man die Familien (!) der verdächtigen Kinder (!) aus Deutschland ausweisen könne. Verbunden wurde dies mit einer (erneuten) dramatischen Klage über den angeblich massenhaften Sozialhilfe-betrug durch aufgrund des EU-Freizügigkeitsgesetzes einreisende bulgarische, überwiegend türkischstämmige Roma, insbesondere aus dem großen Sozial-Ghetto *Stolipinowo*, einem Stadtteil von *Plowdiw*.

Es kann hier nicht im Einzelnen hierauf eingegangen werden. Vielmehr soll der Hinweis genügen, dass dies im Ergebnis zu einer starken Verzerrung der Bedrohungslage und führt: Das gilt etwa für das Verhältnis der 36 Mrd. Euro Kindergeld, das pro Jahr in Deutschland ausgezahlt werden, zu den möglichen Schadenshöhen von Betrugsfällen. Es gilt ersichtlich auch für die Bedrohungswahrnehmung im Hinblick auf Trickdiebstahl in Wohnungen im Verhältnis zur objektiven Wahrscheinlichkeit, Opfer einer solchen Tat zu werden, und zur objektiven Belastung von Mitgliedern der Sinti und Roma mit solchen Taten.

6) Zu These 7:

Ursache der genannten Fehlentwicklung sind vor allem tiefgreifende Veränderungen der Gesellschaft, aber auch Defizite und Fehler der Sicherheitsbehörden, die unter dem Druck der Verhältnisse für Scheinlösungen und minderheitenfeindliche Entlastungsstrategien empfänglich werden.

Die Gefahr minderheitenfeindlicher, gruppenbezogener Kriminalitätsfurcht, irrationaler Zuschreibung von Gefährlichkeit und daraus folgender Ausgrenzung, rassistischer Abwertung und Vertiefung von Desintegration steigt in Zeiten sozialer Umbrüche, rascher Veränderungen und allgemeiner Unsicherheit. Hier ist die Gefahr besonders groß, dass verbreitete Ängste in emotionalisierter, rational nicht nachvollziehbarer Weise auf leicht erkennbare, sozial als machtlos erscheinende Minderheiten projiziert werden. Ergebnisse des „Sicherheitssurveys 2019“ des BKA geben vielfältigen Anlass zu der Annahme, dass diese Gefahr in der Bundesrepublik in den letzten Jahren zugenommen hat. Dies deckt sich mit intuitiven Einschätzungen im Hinblick auf die vielfach dramatisierte öffentliche, namentlich mediale Diskussion.

Hiermit soll selbstverständlich nicht geleugnet werden, dass es vielfältige Probleme im Zusammenhang mit Minderheiten, auch mit Zuwanderung gibt. Das gilt namentlich auch im Hinblick auf sozialproblematische Konfrontationen und Konkurrenzsituationen von Bevölkerungsgruppen in armen, wenig gebildeten und weit überproportional von den gesellschaftlichen Veränderungen betroffenen und ausgegrenzten Bevölkerungsschichten. Die genannten Mechanismen skandalisierter, diskriminierender Zuschreibung sind jedoch nicht geeignet, sie zu lösen, sondern verfestigen und verstärken sie.

7) Zusammenfassung/Ergebnis

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Senatsverwaltung für Inneres Berlin und das LKA Berlin die im Jahr 2017 den Bericht zur PKS aufgenommenen ethnisch selektierenden Hinweise im Folgejahr nicht wiederholt haben. Eine vom Senator für Inneres in seinen Schreiben an den Vorsitzenden des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma erwähnte, aber nicht begründete oder erläuterte sachliche Berechtigung oder gar Notwendigkeit ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil waren die genannten Hinweise in hohem Maß skandalös. Die Erläuterungen des Senators zeigen ein symptomatisches Bild geringen Problembewusstseins für die offenkundig rassistischen Konnotationen.

Es wäre sehr wünschenswert, dass die beteiligten Polizeibehörden klären und erklären, auf welcher Grundlage und mit welcher Zielsetzung Hinweise auf ethnische Merkmale und

Zugehörigkeiten von Tatverdächtigen aus der Einzelfall-Vorgangsbearbeitung in allgemeine Lagebilder und zur öffentlichen Verbreitung bestimmte Statistik gelangt sind oder gelangen. Der Senator für Inneres sollte erläutern, aus welchen inhaltlichen Gründen es, wie er ausgeführt hat, „in begründeten Einzelfällen sinnvoll“ sein kann, solche Hinweise zu verbreiten und unter welchen Gesichtspunkten der Strafverfolgung oder der Prävention dies in der Vergangenheit „sachgerecht“ war. Eine Antwort auf diese Fragen fehlt bislang.